

## Reglement über die Beschleunigung des Stufenanstiegs gemäss Art. 18 Abs. 5 der Personalordnung

Vom 12. Januar 2024

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS),

gestützt auf Art. 18 Abs. 5 der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Personalordnung) vom 1. Oktober 2023,

beschliesst:

### **Art. 1            Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Bei nachhaltig ausgezeichneten Leistungen kann der Kirchenrat für einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Abweichung vom regulären Stufenanstieg die Einstufung um eine oder zwei zusätzliche Jahresstufen erhöhen.

### **Art. 2            Grundsatz**

- <sup>1</sup> Abweichungen vom regulären Stufenanstieg bei nachhaltig ausgezeichneten Leistungen können bei allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – unabhängig von Anstellungsverhältnis oder Beschäftigungsgrad – vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Entscheide sind zu begründen.

### **Art. 3            Antrag auf Abweichung vom regulären Stufenanstieg**

- <sup>1</sup> Die Abweichung vom regulären Stufenanstieg wird vom Kirchenrat aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages der direkt vorgesetzten Person vorgenommen.

### **Art. 4            Kriterien für die Beschleunigung des Stufenanstiegs**

- <sup>1</sup> Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die während mindestens drei Beurteilungsperioden ausgezeichnete Leistungen erbringen, kann der Stufenwert um ein oder zwei zusätzliche Jahresstufen erhöht werden.
- <sup>2</sup> Folgende Kriterien können zur Beurteilung der ausgezeichneten

Leistung herangezogen werden:

- a. Übernahme zusätzlicher, funktionsrelevanter Aufgaben, die für die RKK BS von Nutzen sind;
- b. Zusatzausbildungen, welche funktionsrelevant eingebracht werden;
- c. qualitativ hervorragende Leistungen, welche über das in der massgebenden Funktionsbeschreibung festgelegte Anforderungsprofil hinausgehen;
- d. quantitativ hervorragende Leistungen, welche das festgelegte Ziel übertreffen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines beschleunigten Stufenanstieges.

**Art. 5 Leistungsbeurteilung**

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistung erfolgt auf Basis eines schriftlich festgehaltenen Mitarbeitergesprächs.

**Art. 6 Gleichbehandlung**

<sup>1</sup> Bei Abweichung vom regulären Stufenanstieg ist die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie von Mitarbeitenden in tiefen und hohen Lohnklassen zu beachten.

**Art. 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist zu publizieren und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 16. Januar 2024

Im Namen des Kirchenrates  
der RKK BS